



MERKBLATT FÜR GESCHÄDIGTE ANLEGER

Was ist zu beachten!

1.

Schriftverkehr mit der Bank oder dem Anlageberater

Fühlt sich ein Kapitalanleger von seinem Berater falsch beraten, besteht vielfach der verständliche Wunsch, die Angelegenheit direkt und unmittelbar mit dem Berater oder der Bank zu klären. Dies mündet oftmals in einen längeren Schriftverkehr mit der Bank, in dem der Anleger um Verständnis für seine Belange und um Schadenswiedergutmachung bittet.

Unsere Empfehlung

Ein Anleger sollte ohne eine fundierte rechtliche Vorbereitung dem Wunsch einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit der Bank und dem Berater widerstehen. Denn für die Beurteilung etwaiger Ansprüche ist primär nicht die Rechtslage, sondern vielmehr der zu beurteilende Sachverhalt entscheidend. Dieser Sachverhalt wird nach unseren Erfahrungen, insbesondere weil vielfach der langjährige Berater nicht beschädigt werden soll, durch den späteren Schriftwechsel verfälscht.

Hierdurch werden unter Umständen berechnigte Ansprüche des Anlegers gefährdet.



Wir empfehlen insoweit, sich vor einer persönlichen Auseinandersetzung anwaltlichen Rat einzuholen. Eine anwaltliche Erstberatung kostet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bis zu € 226,10 inkl. MwSt. Diese Kosten stehen oftmals in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden und den Beweisschwierigkeiten, die aus einem unüberlegten Schriftwechsel erwachsen können.

2.

„Am Schluss stirbt die Hoffnung“

Obwohl sich Kapitalanleger oftmals bereits unmittelbar nach der Beratung über die getätigte Kapitalanlage unsicher sind oder falsch beraten fühlen, werden keine Maßnahmen ergriffen, da sich vorerst noch kein Verlust eingestellt hat oder aber die weitere Entwicklung der Kapitalanlage, ggf. die Fälligkeit eines Wertpapiers, abgewartet werden soll.

Unsere Empfehlung

Ist sich ein Anleger unsicher, ob er gegen eine Beratung seiner Bank oder seines Anlageberaters vorgehen möchte, so kann mit gewissen Einschränkungen auch der weitere Verlauf einer getätigten Kapitalanlage abgewartet werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich der Kapitalanleger unter Umständen bei der Höhe des letztendlich entstandenen Schadens ein Mitverschulden zurechnen lassen muss, so dass der Schadenersatzanspruch um dieses Mitverschulden gekürzt werden kann.

Was ist zu beachten!

Weiterhin sind selbstverständlich die gesetzlichen Verjährungsfristen zu beachten.

Wir empfehlen insoweit auch hier, eine anwaltliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen.

3.

Beweismittel sichern

Viele Kapitalanleger neigen dazu, von der Bank oder den Beratern überlassene Unterlagen, Broschüren oder Prospektflyer nach einer getätigten Kapitalanlage zu entsorgen, da diese vermeintlich nicht mehr benötigt werden.

Unsere Empfehlung

Wenn ein Kapitalanleger sich unklar oder unsicher über die Richtigkeit einer Anlageberatung oder Wertpapierempfehlung ist, sollte möglichst zeitnah ein Gedächtnisprotokoll über die konkrete Anlagesituation und das erfolgte Beratungsgespräch ange-



fertigt werden. Denn für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist es hilfreich, wenn später nachvollzogen werden kann, woher die Mittel für die getätigte Kapitalanlage stammten, welche konkreten Ziele mit der Anlage erreicht werden sollten und mit welchen Argumenten die Kapitalanlage vom Berater empfohlen wurde sowie wann, wo und auf welche Veranlassung die Gespräche stattfanden. Etwaige Unterlagen, insbesondere wenn diese handschriftliche Vermerke

oder Notizen des Beraters enthalten, sollen unbedingt aufgehoben werden. Ebenso sollte vermerkt werden, ob die Aussagen ggf. von einer Begleitperson bezeugt werden können. Fand das Beratungsgespräch – wie oftmals – unter vier Augen statt, kann es unter Umständen empfehlenswert sein, in Gegenwart eines Zeugen nochmals eine Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Berater zu suchen und sich die Kapitalanlage oder das Wertpapier nochmals erklären zu lassen. Denn entweder gewinnen sie einen wichtigen Zeugen, da die Beratung erneut fehlerhaft ist oder etwaige Verständnisprobleme können aufgeklärt werden, so dass rechtzeitig Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden können.

Zu beachten ist hierbei, dass ein (Mit-)Konto- oder Depotinhaber kein Zeuge ist. Ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis ist ansonsten jedoch unschädlich.



Wir bedanken uns für Interesse. Sofern Sie eine individuelle Beratung zum Thema „Geschädigte Anleger“ wünschen, stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 030 – 81005700 für die Vereinbarung eines Beratungsgesprächs zur Verfügung. Für die Beratung berechnen wir € 226,10 inkl. der gesetzlichen MwSt., die wir im Fall einer Mandatserteilung zur Anrechnung bringen.

Ihre Kanzlei
pietschRECHTSANWÄLTE

pietsch

pietschRECHTSANWÄLTE
Kurfürstendamm 157/158
10709 Berlin
Tel. 030 – 8100 5700
Fax 030 – 8100 5701

info@anwalt-pietsch.de